

Aktenzeichen:

4 O 17/13



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

xxx

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

xxx

gegen

xxx

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

xxx

wegen Forderung

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer IV - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2014 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 30.343,66 mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin vorgerichtlich entstandene Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.099,00 EUR zu erstatten.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 40 % und der Beklagte 60 % zu tra-

gen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt in xxx einen Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieb sowie einen Bremsendienst, vorwiegend für Nutzfahrzeuge. Der Beklagte ist Malermeister und führt Industriefarben aus. Im vorliegenden Verfahren begehrt die Klägerin vom Beklagten Schadensersatz wegen ausgeführter Malerarbeiten.

Die Werkhalle der Klägerin hat sieben Montagegruben, an denen Werkstattarbeiten an LKWs ausgeführt werden. Der Beklagte war von der Klägerin mündlich im Beisein eines Mitarbeiters der Streitverkündeten, Herrn xxx, beauftragt worden, die in der Werkhalle vorhandene über 20 Jahre alte, stark verschmutzte und mit 40 mm dicken IDP/V-Platten versehene Akustikdecke zu reinigen und mit einem neuen weißen Anstrich zu versehen. Zuvor hatte Herr xxx mitgeteilt, mit welcher Farbe und in welchem Verfahren die Decke bearbeitet werden solle. Der Beklagte führte die Arbeiten im November und Dezember 2011 durch und spritzte die Farbe Sto-Silent N der Streitverkündeten mit einem Airless-Hochdruckgerät auf, statt sie, wie in den Verarbeitungsregeln des Farbenherstellers empfohlen, im Niederdruckverfahren aufzunebeln.

Die Arbeiten wurden mit brutto 27.422,36 EUR in Rechnung gestellt und von der Klägerin bezahlt.

Bei der Akustikdecke handelt es sich um eine abgehängte Decke mit ca. 800 qm Fläche. Sie dient als Schallschutzmaßnahme für die in der Halle tätigen Mitarbeiter.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat mit Schreiben vom 16.10.2012 im Rahmen der außergerichtlichen Korrespondenz eine Schadensregulierung abgelehnt.

Die Klägerin trägt vor, bei den Vertragsverhandlungen habe der Beklagte ausdrücklich erklärt, dass eine Beeinträchtigung der Schallschutzfunktion durch den Farbanstrich nicht zu erwarten sei. Die Decke erfülle jedoch seit Fertigstellung der Arbeiten durch den Beklagten ihre Schallschutzfunktion nicht mehr. Es werde ein erhöhtes Geräuschniveau und starke Lärmbelästigung

festgestellt. Grund hierfür sei, dass der Beklagte die Farbe in falscher Bearbeitungstechnik nicht fein zerstäubt aufgetragen habe, sondern diese tief in die Poren eingedrungen sei und dadurch die Oberflächenstruktur der Akustikdecke geschlossen habe. Die Plattenoberfläche sei praktisch durchgehend mit einer kräftigen Farbschicht überzogen und lasse die Porosität und Faserstruktur nur noch in kleinen Teilbereichen erkennen. Es wäre aber unbedingt erforderlich gewesen, die Verarbeitungsvorschriften der Streitverkündeten zu beachten, da eine Beschichtung generell problematisch sei.

Die Klägerin trägt weiter vor, die Decke sei aufgrund des Verlustes der Schallschutzfunktion wertlos geworden und auch nicht reparabel. Die Deckplatten müssten mit einem Kostenaufwand von netto 50.891,68 EUR (Angebot der Firma xxx vom 22.06.2012) bzw. netto 40.495,00 EUR (Angebot der Firma xxx) erneuert werden. Während des Austausches könne die Werkhalle nicht genutzt werden mit der Folge von Ausfallschäden. Zur Berechnung der klägerseits in Höhe von 7.648,56 EUR bezifferten Ausfallschäden im Einzelnen wird auf die Ausführungen II. 2. und 3. in der Klageschrift verwiesen.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat mit Schreiben vom 16.10.2012 eine Regulierung abgelehnt.

Die Klägerin beantragt wie folgt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 49.543,56 mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.10.2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin vorgerichtlich entstandene Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 1.359,80 zu erstatten.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, der Auftrag sei dahin gegangen, die Farbe der Streitverkündeten im Spritzverfahren aufzutragen. Er habe die Arbeiten entsprechend den Hinweisen des Herrn xxx erledigt. Es sei mit Herrn xxx abgesprochen gewesen, die Farbe mit dem Airless-Gerät aufzuspritzen. Im Niederdruckverfahren wäre die Decke nicht ordentlich weiß geworden und man hätte Flecken gesehen. Er selbst habe sich zwar um den Schallschutz gekümmert, aber nie irgendwelche Auskünfte dahin gegeben, der Schallschutz werde durch den Farbanstrich nicht beeinträchtigt. Über den Schallschutz sei nie gesprochen worden. Erst nach Durchführung der Arbeiten und Beschwerden der Klägerin, in der Halle sei es ziemlich laut, habe Herr xxx erklärt, die Akustik leide meist, wenn Farbe aufgebracht würde.

Der Beklagte trägt weiter vor und meint, die Schallschutzeigenschaft der Decke sei ohnehin nicht mehr gegeben gewesen. Zudem müssten die Arbeiter der Halle ohnehin Gehörschutz verwenden. Auch sei die Decke schon sehr alt und im Grunde nichts mehr wert gewesen. Sie hätte sowieso ersetzt werden müssen. Die nun eventuell erforderlichen Arbeiten ließen sich am Wochenende oder in den Ferienzeiten durchführen. Zudem treffe die Klägerin ein Mitverschulden, da sie über spezielle Kenntnisse zur Behandlung von Akustikdecken verfüge und er nicht. Letztlich hätten alle auf die Angaben des Herrn xxx vertraut.

Die Klägerin trägt hierzu vor, sie hätte keine Vorgaben erteilt, wie der Beklagte letztlich den Auftrag auszuführen habe. Sie sei insoweit auch nicht fachkundig. Die Decke sei vor der Bearbeitung voll funktionstauglich und wegen der Verschmutzung nur optisch beeinträchtigt gewesen. Eine altersbedingte Reduzierung des Lärm-Absorptionsvermögens der Decke sei wenig wahrscheinlich. Im Übrigen unterliege die Decke keinem Verschleiß und keiner Abnutzung. Die Lebensdauer sei unbegrenzt.

Zum weiteren Parteivorbringen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 17.04.2013 und 02.07.2014 Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens vom 17.12.2013, eines ersten Ergänzungsgutachtens vom 01.05.2014 und eines zweiten Ergänzungsgutachtens vom 19.06.2014 des Sachverständigen Maler- und Lackierermeister xxx sowie dessen persönlicher Anhörung. Zum Inhalt der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 02.07.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet und war im Übrigen abzuweisen. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von EUR 30.343,66.

1. Der Ersatzanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 634 Nr. 4, 633, 280 Abs. 1, 249 BGB. Zwischen den Parteien ist ein Werkvertrag über die Reinigung und den Anstrich der Akustikdecke zustande gekommen.

2. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Werk des Beklagten mangelhaft war, da es die vereinbarte Beschaffenheit nicht hatte.

Denn der Beklagte hat den Anstrich der Akustikdecke nicht sach- und fachgerecht durchgeführt, da der vom Beklagten an der Akustikdecke der Klägerin aufgetragene Farbanstrich die Eigenschaft hatte, dass die Schallschutzfunktion der Decke in einem Maße beeinträchtigt wurde, dass sie für ihren gewöhnlichen Gebrauch nicht mehr geeignet war. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Schallschutzfunktion der Akustikdecke bereits vor Anbringen der Farbe nicht mehr gegeben war und es deshalb nicht erforderlich war, bei der Auswahl der konkreten Ausführungsart die Auswirkungen auf die Schallschutzfunktion zu berücksichtigen.

Der Beklagte war - zwischen den Parteien unstreitig - von der Klägerin beauftragt worden, die in der Werkhalle vorhandene über 20 Jahre alte, stark verschmutzte und mit 40 mm dicken IDP/V-Platten versehene, Akustikdecke zu reinigen und mit einem neuen weißen Anstrich zu versehen. Nach § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB ist ein Werk mangelhaft, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit nicht hat. Welche Beschaffenheit des Werkes die Parteien vereinbart haben, ist durch Auslegung des Werkvertrages zu ermitteln. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle Eigenschaften des Werkes, die nach der Vereinbarung der Parteien den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführen sollen. Dieser bestimmt sich nicht allein nach der zu seiner Erreichung vereinbarten Leistung oder Ausführungsart, sondern auch danach, welche Funktion das Werk nach dem Willen der Parteien erfüllen soll. Dies gilt unabhängig davon, ob die Parteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbart haben oder die anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind. Ist die Funktionstauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch vereinbart und dieser Erfolg mit der vertraglich vereinbarten Leistung oder Ausführungsart oder den anerkannten Regeln der Technik nicht zu erreichen, schuldet der Unternehmer die vereinbarte Funktionstauglichkeit (BGH Urteil vom 08.11.2007 - VII ZR 183/05, BGHZ 174, 110, zitiert nach juris Rn 15). Es kommt daher darauf an, welche Funktion des in Auftrag gegebenen Werkes die Parteien nach dem Vertrag vereinbart oder vorausgesetzt haben. Das ist durch Auslegung nach den allgemein anerkannten Auslegungsregeln zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere der zum Ausdruck gekommene Wille des Auftragsgebers, für welchen Zweck das Werk dienen soll und welchen Anforderungen es genügen muss. Diese Auslegung des Werkvertrages führt im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis, dass die Parteien den Auftrag der Farbe in einer Art und Weise vereinbarten, dass die Schallschutzfunktion der Decke nicht in einem, deren gewöhnlicher Verwendung entgegenstehendem, Ausmaße so beeinträchtigt wird, dass die Schallschutzfunktion letztlich nicht mehr gegeben ist. Dies folgt schon daraus, dass den Parteien bekannt war, dass es sich bei der Decke um eine Schallschutzdecke handelte. Selbst wenn man dem Vortrag des Beklagten, über den Schallschutz sei vor Ausführung der Arbeiten nie gesprochen worden, folgt, führt dies weder wört-

lich noch im Rahmen der Auslegung zu dem Ergebnis, die Parteien hätten sich bezüglich der Ausführung der Arbeiten darauf geeinigt, dass es auf eine mögliche Beeinträchtigung der Schallschutzfunktion durch den Farbanstrich nicht ankäme und dieser nicht zu berücksichtigen sei. Hinzu kommt, dass der Vortrag der Klägerin, sie hätte keine Vorgaben erteilt, wie der Beklagte letztlich den Auftrag auszuführen habe, vom Beklagten nicht bestritten wurde und dieser insoweit nur mitteilte, er habe die Arbeiten entsprechend den Hinweisen des Herrn xxx erledigt. Es sei mit Herrn xxx abgesprochen gewesen, die Farbe mit dem Airless-Gerät aufzuspritzen. Erklärungen des Herrn xxx als Mitarbeiter der Streitverkündeten sind aber nicht der Klägerin zuzurechnen.

Nach den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen wurde durch den vom Beklagten aufgetragenen Anstrich, der als Erstanstrich zu werten ist, die Schallabsorption der Decke nicht in einem tolerierbaren, da nicht vermeidbaren Umfang, sondern in einem entscheidend größeren Umfang mit entsprechend negativen Folgen beeinträchtigt. Der Beklagte hat - zwischen den Parteien unstrittig - die Farbe Sto-Silent N mit einem Airless-Hochdruckgerät aufgespritzt, statt sie, wie in den Verarbeitungsregeln des Farbenherstellers empfohlen, im Niederdruckverfahren aufzunebeln. Auch nach den Angaben des Sachverständigen wäre eine vorschriftsmäßige Umsetzung die Ausführung mittels Niederdruckspritzverfahren gewesen. Zwar teilt der Sachverständige mit, es könnten keine Feststellungen getroffen werden, in welchem Umfang die Veränderungen bei vorschriftsmäßiger Umsetzung ausgefallen wären. Jedoch hat er als Ergebnis seiner Messungen mitgeteilt, es sei davon auszugehen, dass bei fach- und sachgerechter erster Renovierung die Akustikwirkung nicht signifikant beeinflusst worden wäre.

Im Ergebnis überzeugend hat der Sachverständige auch ausgeführt, dass streitgegenständliche Verschmutzungen der Decke mit Auswirkung auf die Akustikeigenschaft vor der Beschichtung maximal 3,75 % der Deckenfläche umfassten. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Schallschutzfunktion der Decke bereits vor dem Farbauftrag nicht mehr bestand. Dabei schadet nicht, dass dem Sachverständigen der Zustand der Deckenfläche vor der Beschichtung naturgemäß nicht bekannt war und er dies auch mehrfach im Rahmen seiner Gutachten mitgeteilt hat. Denn dem Sachverständigen stand eine unbeschichtete Musterplatte, die nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien dem Zustand der Deckenplatten vor dem Anstrich entsprach, zur Verfügung. Dem Einwand des Beklagten, diese Musterplatte sei doch, da sie nicht an der Decke angebracht, sondern irgendwo verstaut war, nicht verschmutzt gewesen, mit der Folge, dass sie für Messungen ungeeignet war, kann nicht gefolgt werden. Denn der Sachverständige hat zwar mitgeteilt, es hätten vor Ort keine Feststellungen darüber getroffen werden können, in welchem Umfang klebrige Substanzen in Verbindung mit Staubablagerungen vorhanden gewesen